

# **Aufnahme- und Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in Ahrensburg**

Aufgrund

- des § 1 Abs. 4 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ahrensburg,
- Ziff. 3 der gemeinsamen Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten in Ahrensburg

wird unter Mitwirkung der Beiräte folgende Aufnahme- und Benutzungsordnung erlassen:

## **1.) Aufnahme**

### **A.) Aufnahmekriterien für die Elementarkinder**

1. Soweit Voranmeldungen oder Wartelisten geführt werden, richtet sich die Aufnahme grundsätzlich nach der zeitlichen Eintragung. Anmeldefristen, die länger als sechs Monate vor dem Aufnahmealter des Kindes (vom vollendeten 3. Lebensjahr) liegen werden nicht als Wartezeiten anerkannt. Bei gleichen Aufnahmegründen sind ältere vor jüngeren Kindern aufzunehmen.
2. Bevorrechtigt aufgenommen werden Kinder (Rangfolge),
  - (a) deren Mütter/Väter alleinstehend sind und zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Familie einer Beschäftigung nachgehen bzw. nachgehen wollen und dies nachweisen können oder studieren,
  - (b) deren Unterbringung wegen Krankheit des alleinerziehenden Elternteils erforderlich ist,
  - (c) bei denen schlechte Wohnverhältnisse, häusliche oder andere Gründe eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung wünschenswert erscheinen lassen,
  - (d) nachdem sie in Ahrensburg zugezogen sind und bereits am bisherigen Wohnort einen Kindergartenplatz hatten und dies nachweisen können,
  - (e) von Erziehungsberechtigten, die erwerbstätig, arbeits- oder beschäftigungssuchend (mit Nachweis) sind für DV- oder GA-Plätze. Bestehende Berufstätigkeit kommt vor erwerbssuchend.

### **B. Aufnahmekriterien für den Hortbereich**

1. Soweit Voranmeldungen oder Wartelisten geführt werden, richtet sich die Aufnahme grundsätzlich nach der zeitlichen Eintragung. Anmeldefristen, die länger als zwölf Monate vor dem Aufnahme datum liegen werden nicht als Wartezeiten anerkannt. Bei gleichen Aufnahmegründen sind jüngere vor älteren Kindern aufzunehmen.

2. Bevorrechtigt aufgenommen werden Kinder (Rangfolge),
  - a) deren Mütter/Väter alleinstehend sind und zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Familie einer Beschäftigung nachgehen bzw. nachgehen wollen und dies nachweisen können oder studieren,
  - b) deren Unterbringung wegen Krankheit des alleinerziehenden Elternteils erforderlich ist,
  - c) bei denen schlechte Wohnverhältnisse, häusliche oder andere Gründe eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung wünschenswert erscheinen lassen,
  - d) von Erziehungsberechtigten, die erwerbstätig, arbeits- oder beschäftigungssuchend sind und dies nachweisen können. Bestehende Berufstätigkeit kommt vor erwerbssuchend.

### **C. Aufnahmekriterien für die Krippenkinder**

1. Soweit Voranmeldungen oder Wartelisten geführt werden, richtet sich die Aufnahme grundsätzlich nach der zeitlichen Eintragung. Frühester Termin ist der Tag der Geburt des Kindes.
  - 1.1 Die Aufnahme eines Krippenkindes kann in Ausnahmefällen abgelehnt werden, wenn das Kind dort nicht in der erforderlichen Weise gefördert werden kann oder die Förderung der Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird. Dies kann auch zum nachträglichen Ausschluss führen. Die Eltern sind in einem vorherigen Gespräch durch die Einrichtungsleitung darüber zu informieren.
2. Bevorrechtigt aufgenommen werden Kinder (Rangfolge),
  - (a) deren Mütter/Väter alleinstehend sind und zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Familie einer Beschäftigung nachgehen bzw. nachgehen wollen und dies nachweisen können oder studieren,
  - (b) für die ohne diese Aufnahme eine ihrem Wohl entsprechenden Förderung nicht gewährleistet ist.
  - (c) von Erziehungsberechtigten, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Viertes Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen (Nachweis erforderlich).
- 1.1.) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das Kind bei Beginn seines erstmaligen Besuchs der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorlegt, in der für den Besuch der Einrichtung bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind. Die entsprechenden Kosten haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu tragen.

- 1.2.) Wird eine Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.
- 1.3.) Von der Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen werden ausgeschlossen:
- a) Kinder, die bereits aufgrund § 4 Abs. 4 der Satzung für Kindertageseinrichtungen in Ahrensburg von dem Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden mussten;
  - b) Kinder, deren Erziehungsberechtigte nicht bereit sind, das Benutzungsentgelt gemäß der Gebührensatzung zu zahlen;
  - c) Kinder, die ohne ausreichenden Grund die Kindertageseinrichtung nur unregelmäßig besuchen;
  - d) ortsfremde Kinder, deren Wohngemeinde keinen Kostenausgleich leistet.

## **2.) Aufnahmeantrag**

Jeder Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Fachdienst Soziale Einrichtungen, Gemeinsame Verwaltungsstelle für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Ahrensburg, Manfred-Samusch-Straße 5, Ahrensburg, zu stellen. Die Aufnahmeanträge für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Lebenshilfe Stormarn gGmbH und der Horte der AWO, Soziale Dienstleistungen gGmbH sind dort direkt zu stellen.

## **3.) Besuch**

- 3.1.) Das Benutzungsverhältnis wird begründet, sobald die positive Entscheidung über den Antrag den Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten zugeht. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn das Kind bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung die Voraussetzungen nach Punkt. 1.1 dieser Ordnung nicht erfüllt.
- 3.2.) Ein krankes Kind darf bis zu seiner Genesung die Einrichtung nicht benutzen. Die Leiterin bzw. der Leiter der Kindertageseinrichtung ist von jeder Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. Erkrankt in der Familie des Kindes jemand an einer ansteckenden Krankheit laut Bundesseuchengesetz, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange eine Ansteckungsgefahr besteht.
- 3.3.) Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist der Leiterin bzw. dem Leiter der Kindertageseinrichtung unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen. Bleibt ein Kind der Einrichtung ohne Entschuldigung länger als einen Monat fern, so kann der Platz ohne Anspruch auf Wiederaufnahme anderweitig vergeben werden.

- 3.4.) Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dem Eintreffen und Anmelden bei der/dem entsprechenden Erzieherin/Erzieher in der Kindertageseinrichtung und endet mit der Entlassung durch die jeweilige Erzieherin/den jeweiligen Erzieher.

Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.

- 3.5.) Die Eltern/Sorgeberechtigten haben ein Kind, das das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, grundsätzlich abzuholen. Auf schriftlichen Antrag der Eltern kann es jedoch ohne Begleitung nach Hause entlassen werden. Die Kindertagesstättenleitung kann diesem Verfahren generell bei mangelnder Reife und nachträglich auch an einzelnen Tagen die Zustimmung versagen. Die Eltern sind entsprechend zu unterrichten.

Mit der Kindertageseinrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.

- 3.6.) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Hierunter fallen nicht Spaziergänge und übliche Unternehmungen im Umfeld der Kindertageseinrichtung.

- 3.7.) Das Mitbringen von Spielsachen ist in Absprache mit den Erziehern zu regeln. Spitze und scharfe Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden. Wertsachen und Geld sollten den Kindern nicht mitgegeben werden; soweit dies dennoch geschieht, haften Träger, Personal und Stadt nicht für den Verlust.

- 3.8.) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden schweren Krankheiten während des Besuchs der Kindertageseinrichtung werden unverzüglich die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und ggf. ein Arzt hinzugezogen. Bei der Anmeldung des Kindes ist der zu benachrichtigende Haus- bzw. Unfallarzt anzugeben.

#### 4). **Öffnungszeiten**

- 4.1.) Die Kindertageseinrichtungen sind zur Zeit wie folgt geöffnet:  
(Bei Änderungen von Gruppen oder Öffnungszeiten bedarf es keiner Anpassung dieser Ordnung).

<b>Kindertagesstätte Schäferweg 29</b>	8 Gruppen	2 Gruppen	08.00– 12.00 Uhr
		3 Gruppen	08.00– 16.00 Uhr
		2 Gruppen	08.00– 14.00 Uhr
		1 Gruppe	12.45 - 17.00 Uhr
		Frühdienst ab	06.30 Uhr
		Spätdienst	16.00– 17.00 Uhr

<b>Kindertagesstätte Pionierweg 17</b>	3 Gruppen	2 Gruppen	08.00– 12.00 Uhr
		1 Gruppe	08.00– 14.00 Uhr
		Frühdienst	07.00– 08.00 Uhr

<b>Kindertagesstätte Wulfsdorfer Weg 111</b>	5 Gruppen	2 Gruppen	08.00– 12.00 Uhr
		2 Gruppen	08.00– 14.00 Uhr
		1 Mittagshort	12.00– 14.00 Uhr
		Frühdienst	07.30– 08.00 Uhr
<b>Kindertagesstätte Schulstraße 7</b>	4 Gruppen	1 Gruppe	08.00– 12.00 Uhr
		1 Gruppe	08.00– 14.00 Uhr
		1 Gruppe	08.00– 16.00 Uhr
		1 Hortgruppe	12.00– 16.00 Uhr
		Frühdienst	06.45– 08.00 Uhr
		Spätdienst montags - donnerstags	16.00– 16.30 Uhr
<b>Kindertagesstätte Adolfstr. 1 a</b>	2 Gruppen	1 Gruppe	08.00– 12.00 Uhr
		1 Gruppe	08.00– 14.00 Uhr
<b>Kindertagesstätte Am Neuen Teich 39 a Waldkindergarten</b>	1 Gruppe		08.00– 14.00 Uhr
		Frühdienst	07.30– 08.00 Uhr
<b>Integrationskindertagesstätte Langeneßweg 4 a</b>	6 Gruppen	2 Gruppen	08.00– 12.00 Uhr
		2 Gruppen	08.00– 14.00 Uhr
		2 Gruppen	08.00– 16.00 Uhr
		Frühdienst	06.30– 08.00 Uhr
		Spätdienst	16.00– 17.30 Uhr
<b>Kindertagesstätte am Hagen Am Kratt 8</b>	3 Gruppen	1 Gruppe	08.00– 12.00 Uhr
		2 Gruppen	08.00– 14.00 Uhr
		Frühdienst	07.30– 08.00 Uhr
<b>Integrationskindertagesstätte „Regenbogenhaus“ Lohkoppel 5</b>	4 Gruppen		07.30– 14.00 Uhr
<b>Kindertagesstätte „Hort am Schloss“ Schulstr. 4</b>	5 Gruppen	2 Gruppen	12.00– 14.00 Uhr
		3 Gruppen	12.00– 16.00 Uhr
		Frühdienst	07.00– 08.00 Uhr
		Spätdienst	16.00– 17.00 Uhr
<b>Kindertagesstätte Reesenbüttel Schimmelmanstr. 50</b>	6 Gruppen	1 Gruppe	08.00– 12.00 Uhr
		2 Hortgruppen	12.00– 14.00 Uhr
		3 Hortgruppen	12.00– 16.00 Uhr
		Frühdienst	07.00– 08.00 Uhr
		Spätdienst	16.00– 16.30 Uhr
<b>Kindertagesstätte „Hort am Hagen“ Naturkindergarten Dänenweg 13 a</b>	5 Gruppen	1 Gruppe	08.15– 12.15 Uhr
		4 Hortgruppen	12.00– 15.00 Uhr
		Frühdienst	07.00– 08.00 Uhr
<b>Kindertagesstätte „Hort am Aalfang“ Ahrensfelder Weg 46b</b>	3 Gruppen	3 Hortgruppen Spätdienst	11.45– 15.45 Uhr 15.45– 16.30 Uhr
<b>Integrationskindertagesstätte „Zauberredder“, Ahrensburger Kamp 5</b>	3 Gruppen	1 Gruppe	08.00– 12.00 Uhr
		2 Gruppen	08.00– 14.00 Uhr
		Frühdienst	07.30– 08.00 Uhr

4.2.) Die Kindertageseinrichtungen bleiben während der Schulferien im Sommer sowie an gesetzlichen Feiertagen zur Zeit wie folgt geschlossen:

städtische Kindertagesstätten	=	3 Wochen,
kath. Kindertagesstätte	=	4 Wochen,
ev.-luth. Kindertagesstätten	=	3 bis 4 Wochen,
DRK-Kindertagesstätten	=	3 Wochen,
Lebenshilfswerk Stormarn gGmbH	=	4 Wochen
AWO Soziale Dienstleistungen gGmbH	=	mind. 3 Wochen.

Die kirchlichen Kindertagesstätten bleiben an den kirchlichen Feiertagen geschlossen.

## 5. Haftung

5.1.) Gegen Unfall- und Haftpflichtschäden (Körper- und Sachschäden) im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen sind die Kinder beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein und beim Kommunalen Schadenausgleich im Rahmen der anzuwendenden Bestimmungen versichert, d. h.

- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg;
- während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten;
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben;
- im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, sofern es sich um Unternehmungen der Kindertageseinrichtung handelt.

5.2.) Im Hinblick auf die Begrenzung dieses Versicherungsschutzes wird den Erziehungsberechtigten empfohlen, privat für das Kind Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschließen.

5.3.) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihre Meldepflicht gegenüber der Versicherung nachkommen kann.

5.4.) Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen. Diebstahl, Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert.

5.5.) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an der Einrichtung, die durch ihre Kinder verursacht worden sind, zu beseitigen bzw. die Kosten zu erstatten.

## 6. Zusammenarbeit mit den Eltern

Von Zeit zu Zeit finden Elternabende, Kinderfeste und ähnliche Veranstaltungen statt. Sie sollen den Eltern einen Einblick in die Arbeit der Kindertageseinrichtung ermöglichen und die gemeinsame Erziehung fördern. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Elternversammlung gemäß § 17

und der Beiräte gemäß § 18 des Kindertagesstättengesetzes vom 12.12.1991 in der zurzeit gültigen Fassung verwiesen.

## 7. Inkrafttreten

Diese Aufnahme- und Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in Ahrensburg tritt am 01.03.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufnahme- und Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Ahrensburg vom 01.04.2005 außer Kraft.

Ahrensburg, den 11.01.2006

Stadt Ahrensburg  
Die Bürgermeisterin

---

Kath. Kirchengemeinde  
St. Marien  
Der Kirchenvorstand

---

AWO Soziale Dienstleistungen gGmbH  
Die Geschäftsführung

---

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg  
Der Kirchenvorstand

---

Deutsches Rotes Kreuz  
Kreisverband Stormarn e. V.  
Der Vorstand

---

Lebenshilfewerk Stormarn gGmbH  
Die Geschäftsführung

---